

- des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

20.02.2018

Der Gesetzentwurf beinhaltet drei Verlängerungen befristeter Regelungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Änderungen von Meldeterminen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Umsetzung einer EU-Richtlinie im Behindertengleichstellungsgesetz. Der DGB begrüßt die geplanten Änderungen und betont die Notwendigkeit, diese auch auf den Weg zu bringen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Sabrina Klaus-Schelletter

sabrina.klaus-schelletter@dgb.de

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Gesetzbücher SGB III und XII. Vor allem beim Schutzniveau der Arbeitslosenversicherung sieht der DGB noch dringenden Verbesserungsbedarf.

Telefon: 030 24060-682
Telefax: 030 24060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Verlängerung der Assistierten Ausbildung um zwei Ausbildungsjahrgänge

Maßnahmen zur Assistierten Ausbildung (§ 139 SGB III) können noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Um breite Erkenntnis über die Wirkung der Assistierten Ausbildung zu gewinnen und auf dieser Grundlage dauerhaft über die Zukunft des befristeten Instruments zu beraten und zu entscheiden, begrüßt der DGB die Verlängerung der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III) um zwei weitere Jahre bis Ende September 2020.

Die Assistierte Ausbildung ist ein wichtiges Instrument, um gerade angesichts der wachsenden Spannungen auf dem Ausbildungsmarkt Jugendliche und Betriebe bei der Ausbildung besser zu unterstützen. Mit dieser Verlängerung sollte ausreichend Zeit bleiben, um die bisherigen Erfahrungen mit der Assistierten Ausbildung auszuwerten, sie zu optimieren und zu flexibilisieren sowie dieses Instrument für alle Jugendlichen mit Förderbedarf zu öffnen. Zudem sollte auch die Finanzausstattung im SGB-II-Bereich verbessert werden, da hier noch zu wenig Jugendliche erreicht werden.

Die Assistierte Ausbildung soll weiterhin neben einer individuellen Vorbereitungsphase die Vermittlung und die Begleitung bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung beinhalten. Sie sollte kein standardisiertes Angebot sein, sondern eine bedarfsgerechte Entwicklung der jeweils passenden Dienstleistung für Betriebe und Jugendliche bieten.

Grundsätzlich sollten auch Gesundheits- und Sozialberufe durch die Assistierte Ausbildung gefördert werden können – zum Beispiel über eine Regelung nach § 130 Absatz 8 mit Ko-Finanzierung der Bundesländer.

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie die Assistierte Ausbildung sollten zudem extern evaluiert werden.

Verlängerung der Übergangsregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld für das Gerüstbauerhandwerk

Der DGB begrüßt ebenfalls die Verlängerung der Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk. Die Verlängerung ist notwendig, um einerseits die bestehenden allgemeinverbindlichen Tarifregelungen zum tariflichen Überbrückungsgeld in das gesetzliche System des Saison-Kurzarbeitergeldes zu überführen. Andererseits sind auch die notwendigen technischen Umstellungsarbeiten der beteiligten Sozialkassen und der Bundesagentur für Arbeit aufgrund ihrer Komplexität nur zu bewerkstelligen, wenn die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der Sonderregelung erfolgt.

Verlängerung der Sonderregelung zur Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte

Diese bis zum 31. Juli 2018 befristete Sonderregelung soll um ein halbes Jahr verlängert werden: Eine Verlängerung um sechs Monate ist nur zu begründen, um danach eine dauerhafte Anschlussregelung zu schaffen. Aus Sicht des DGB muss diese dazu beitragen, den Deckungsgrad der Arbeitslosenversicherung auszuweiten und das Schutzniveau insgesamt zu verbessern.

Die bisherige Regelung will vor allem Kulturschaffenden, die immer wieder nur kurzzeitige Beschäftigungszeiten erreichen, zu einem ALG-I-Anspruch verhelfen. Sie gilt aber auch für andere Beschäftigtengruppen, die nur kurze Arbeitsverträge abschließen können, wie Saisonkräfte, Leiharbeiter/innen etc. Die Schwierigkeiten für die meisten Beschäftigten, einen ALG-I-Anspruch zu erwerben, bleiben aber dennoch bestehen. Nach wie vor rutscht fast jeder fünfte Arbeitslose bei Eintritt von Arbeitslosigkeit direkt ins Hartz-IV-System durch. Deshalb braucht es eine Lösung, die kurzzeitig Beschäftigte besser als bisher unterstützt und die Reichweite der Arbeitslosenversicherung stärkt.

Ein Ansatzpunkt ist die Rahmenfrist. Diese wurde mit der Einführung der Hartz-Gesetze – vor allem aus Kostengründen – verkürzt. Hierdurch wurden erst die Probleme geschaffen, die jetzt durch diese Sonderregelung wieder beseitigt werden sollen. Die Sonderregelung hat sich nicht bewährt. Die Inanspruchnahme ist gering und der bürokratische Aufwand hoch.

Der DGB schlägt vor, die Rahmenfrist wieder von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Mit der Verlängerung der Rahmenfrist von zwei auf drei Jahren könnten zusätzlich 78.000 ALG-Empfänger/innen erreicht werden (bei unveränderter Anwartschaftszeit von mindestens 12 Monaten). Berücksichtigt man, dass längst nicht alle diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, ist von einem zusätzlichen Personenkreis von 45.000 auszugehen. Die Kosten lägen dann in etwa bei 330 Millionen Euro.¹

Um die Wirksamkeit der Regelung für die Zielgruppe zu erhöhen, schlägt der DGB gleichzeitig vor, die Anwartschaftszeiten von 12 auf 10 Monate zu verkürzen. Hierdurch entstehen Mehrausgaben von jährlich insgesamt 700 Mio. Euro und es werden in etwa 96.000 Personen erreicht.²

Insgesamt bleiben die Kosten für diesen Vorschlag überschaubar und das Sicherungsversprechen der Arbeitslosenversicherung kann ausgeweitet werden. Gleichzeitig wird das System der Grundsicherung sowohl personell als auch finanziell entlastet.

Art. 2 Änderung von §136 SGB XII

Mit der Regelung des § 136 sollen die Länder von Kosten entlastet werden, die ihnen durch die Einführung des BTHG entstanden sind. Im Rahmen der ersten Anwendung dieser Regelung hat sich herausgestellt, dass mit den derzeitigen Regelungen für die Meldetermine nicht alle entstandenen Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr erfasst werden können. Daher sieht der Referentenentwurf vor, die Meldetermine auf einen Zeitpunkt zu verlegen, der die Erfassung aller entstandenen Kosten ermöglicht. Die Begründung und Umsetzung für diese Änderung ist nachvollziehbar und schlüssig.

Allen weiteren **Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102** über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen stimmt der DGB begrüßend zu.

¹ Berechnet bei einem durchschnittlichen Monatskopfsatz von 1.550 Euro (inkl. SV-Beiträge) und einer mittleren Inanspruchnahme von rund 4,8 Monaten.

² Ebenfalls berechnet mit mittleren tatsächlich realisierten Bezugsdauern und Durchschnittskosten pro Monat.